

Richter Dr. Christopher Daßbach, Frankfurt a.M.*

„Urlaub ist die schönste Zeit des Jahres“

THEMATIK	Pauschalreiserecht, BGB AT, Streitverkündung, Klageänderung, Erledigung, Verweisungsbeschluss, Widerklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder; Thomas/Putzo; Palandt

■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Rechtsanwalt Müller
Gerichtsstraße 12
60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 14.10.2019

An das
Amtsgericht München
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Klage

des Herrn Thomas Meier, Karl-Scharnagl-Ring 15, 80539 München

* Der *Autor* ist Richter beim LG Frankfurt a.M. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

gegen

Easy Reisen GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Schneider, Potsdamer Platz 9, 10785 Berlin

In der anzuberaumenden mündlichen Verhandlung werde ich beantragen

festzustellen, dass der vom Kläger mit der Beklagten geschlossene Pauschalreisevertrag für den Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum 16.1.2020 entsprechend den in der Buchungsbestätigung der Beklagten vom 20.8.2019 festgehaltenen Bedingungen besteht.

Begründung

Der Kläger buchte auf der Homepage der beklagten Reiseveranstalterin am 20.8.2019 eine Pauschalreise für sich und seine Ehefrau für den Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum 16.1.2020. Bestandteil dieser Reise soll neben Flügen ab und nach Frankfurt a.M. eine Hotelunterbringung in einem 5-Sterne-All-Inclusive-Hotel auf Fuerteventura sein. Als Reisepreis vereinbarten die Parteien einen Betrag von insgesamt 3.000 EUR. All dies bestätigte die Beklagte in einer Buchungsbestätigung vom 20.8.2019, die der Kläger noch am gleichen Tag per E-Mail erhalten hatte (Anlage K 1).

Nur wenige Tage später, und zwar am 22.8.2019, erhielt der Kläger ebenfalls per E-Mail ein Schreiben der Beklagten, in dem es wie folgt heißt:

„Sehr geehrter Herr Meier,

wir nehmen Bezug auf Ihre Buchung vom 20.8.2019.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass es bei uns zu einem Systemfehler in unserem Buchungssystem gekommen ist. Eigentlich beträgt der Gesamtreisepreis des von Ihnen gebuchten Reisearrangements 6.000 EUR. Aus diesem Grund sehen wir uns leider gezwungen, den mit Ihnen geschlossenen Vertrag anzufechten.

Wie möchten uns für entstandene Unannehmlichkeiten bei Ihnen entschuldigen und hoffen, Sie in Zukunft weiterhin als unseren Kunden begrüßen zu dürfen.“

Der Kläger hat unmittelbar geantwortet, dass er nicht bereit sei, diese Anfechtung anzuerkennen. Er sei aber bereit, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, wenn die Beklagte bereit wäre, ihm eine Gutschrift für künftige Buchungen in Höhe von 250 EUR einzuräumen.

Am 20.9.2019 erhielt er sodann eine weitere E-Mail der Beklagten mit dem folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Meier,

leider können wir Ihnen eine Gutschrift nicht einräumen.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir vielmehr unsere E-Mail vom 22.8.2019 ergänzen. Hintergrund ihrer Buchung war, dass eine unserer Mitarbeiterinnen bestimmte Daten falsch in unser internes Buchungssystem eingegeben hat. Sie hatte die Weisung, als Hotelpreis einen solchen in Höhe von 4.500 EUR und einen Flugpreis von 1.500 EUR im System zu hinterlegen. Stattdessen hat sich unsere Mitarbeiterin aber vertippt und neben dem richtigen Flugpreis (1.500 EUR) irrtümlich einen Hotelpreis von 1.500 EUR eingegeben. Auf diese Weise kam es dann von unserer Seite zu einem versehentlichen Vertragsschluss mit einem um die Hälfte reduzierten Preis.

Wir müssen Sie daher um Ihr Verständnis bitten, dass wir an dem ursprünglich geschlossenen Vertrag nicht festhalten können.“

Es liegt auf der Hand, dass die Beklagte nicht wirksam angefochten hat. Die Beklagte kann sich nicht einfach einmal auf einen Systemfehler und dann auf einen Eingabefehler berufen. Sie muss sich schon für einen Anfechtungsgrund entscheiden, nachdem sie schon bei ihrer E-Mail vom 22.8. von dem Grund des falschen Preises wusste.

Der Kläger hat noch nicht den Reisepreis an die Beklagte bezahlt, ist aber selbstverständlich sofort zur Zahlung bereit, wenn sie nicht weiter in Abrede stellt, dass sie mit dem Kläger ein Vertrag verbindet.

Müller
Rechtsanwalt

Als Anlage K 1 ist der Klageschrift die Buchungsbestätigung vom 20.8.2019 beigelegt. Die Klageschrift nebst Anlage wird der Beklagten am 21.10.2019 zugestellt.

Rechtsanwalt Herrmann
Ostendstraße 16
60314 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 11.11.2019

An das
Amtsgericht München
Nymphenburger Str. 16
80335 München

zeige ich die Vertretung der Beklagten an.

Ich werde beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Vorab rüge ich die Unzuständigkeit des Amtsgerichts München.

Hilfsweise nehme ich zur Sache wie folgt Stellung:

Die Beklagte hat wirksam angefochten.

Der Fall liegt so, wie es meine Mandantin bereits zutreffend in ihren E-Mails vom 22.8. und vom 20.9.2019 wiedergegeben hat. Eine Mitarbeiterin der Beklagten (Frau Schulze) hatte klare, interne Weisungen, welche Daten sie in das Buchungssystem der Beklagten einzupflegen hatte. Dass sie dieser Weisung – wenn auch aus Fahrlässigkeit, aber doch irrtümlich – nicht nachkam, begründet ohne Weiteres einen tauglichen Anfechtungsgrund. Die Beklagte hat auch hinreichend zum Ausdruck gebracht, an den Vertrag nicht mehr gebunden sein zu wollen.

Herrmann
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Müller
Gerichtsstraße 12
60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt, den 15.11.2019

An das
Amtsgericht München
Nymphenburger Str. 16
80335 München

In der Sache Meier ./ Easy Reisen GmbH, 29 C 3798/19 (16)

beantrage ich die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Amtsgericht Frankfurt a.M.

Müller
Rechtsanwalt

Amtsgericht München
29 C 3798/19 (16)

Beschluss

...

hat das Amtsgericht München durch Richter am Amtsgericht Maus am 18.11.2019 beschlossen:

Das Amtsgericht München erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Amtsgericht Frankfurt a.M.

Gründe

Es existiert kein Gerichtsstand, aus dem sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergeben würde. Das Amtsgericht Frankfurt a.M. ist hingegen örtlich zuständig, weil in dessen Zuständigkeitsbereich der Abflugort des Hinfluges der streitgegenständlichen Reise und ebenfalls der Zielort des Rückfluges liegen sollen.

Maus
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Frankfurt a.M.
24 C 3781/19 (12)

...

Es wird Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

den 17.4.2019, Saal 30, Gebäude B.

Pfeiffer
Richter

Rechtsanwalt Müller
Gerichtsstraße 12
60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 27.12.2019

An das
Amtsgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

In der Sache Meier ./ Easy Reisen GmbH, 24 C 3781/19 (12)

werde ich nunmehr beantragen, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 3.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Rechtsstreit hat sich länger als erwartet hingezogen. Daher war der Kläger gezwungen, am 23.12.2019 für den Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum 16.1.2020 die streitgegenständliche Reise erneut auf der Homepage der Beklagten zu buchen. Hierfür betrug der Reisepreis 6.000 EUR, die der Kläger auch bereits vollständig zahlte. 3.000 EUR hiervon kann er als Schadensersatz verlangen.

Beweis: Frau Inge Meier, zu laden über den Kläger

Frau Meier ist die Ehefrau des Klägers und kann bestätigen, dass er per Onlinebanking die 6.000 EUR noch am 23.12.2019 an die Beklagte überwies. Die Beklagte hat diesen Betrag daher schon erhalten.

Müller
Rechtsanwalt

Das Gericht stellt der Beklagten diesen Schriftsatz am 4.1.2020 zu.

Rechtsanwalt Herrmann
Ostendstraße 16
60314 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 9.1.2020

An das
Amtsgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

In der Sache Meier ./ Easy Reisen GmbH, 24 C 3781/19 (12)

I. rüge ich die örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt a.M. Es ist kein Gerichtsstand in Frankfurt a.M. begründet. Die Beklagte hat ihren allgemeinen Gerichtsstand in Berlin. Auch kann sich der Kläger nicht auf § 29 ZPO berufen. Erfüllungsort der Pauschalreise wäre Fuerteventura und nicht Frankfurt a.M. gewesen. Flugleistungen als Teil einer Pauschalreise dienen nur als Mittel zum Zweck und sollen dem Reisenden die Inanspruchnahme der eigentlichen Urlaubsleistung ermöglichen. Diese Urlaubsleistung sollte hier aber unstreitig auf Fuerteventura erbracht werden. Allein ein Flug zum Urlaubsort und zurück hat keinen Urlaubswert. Der Beschluss des Amtsgerichts München ist grob falsch und daher unbeachtlich.

II. verweise ich hilfsweise weiterhin auf mein Vorbringen dazu, dass die Parteien kein Vertrag mehr verbindet.

III. Für den Fall, dass das Gericht entgegen der besseren Argumente eine Haftung der Beklagten feststellen sollen, kann sich die Beklagte bei ihrer Mitarbeiterin Frau Schulze schadlos halten, da ihr ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen ist.

Aus diesem Grund erkläre ich für die Beklagte die

Streitverkündung

gegenüber Frau Melanie Schulze, Kruppstraße 15, 60388 Frankfurt a.M.

verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit aufseiten der Beklagten beizutreten.

Die Lage des Rechtsstreits ergibt sich aus den beigefügten Anlagen.

Herrmann
Rechtsanwalt

Dem Schriftsatz vom 9.1.2020 ist ein Anlagenkonvolut beigefügt, aus dem sich die Lage des Rechtsstreits ergibt. Das Gericht hat Frau Schulze den Schriftsatz vom 9.1.2020 und dessen Anlagenkonvolut am 16.1.2020 zugestellt.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Frankfurt a.M.
24 C 3781/19 (12)

17.4.2020

Gegenwärtig: Richter Pfeiffer

Es erscheinen bei Aufruf der Sache
für den Kläger Herr Rechtsanwalt Müller und
für die Beklagte Herr Rechtsanwalt Herrmann.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.12.2019.

Der Beklagtenvertreter erklärt: „Ich mache noch einmal geltend, dass das Amtsgericht Frankfurt a.M. örtlich unzuständig ist.“

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht erörtert mit den Parteivertretern die Sach- und Rechtslage.

B.u.v.: Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 8.5.2020, 11.00 Uhr,
Saal 30, Gebäude B.

...

Rechtsanwalt Müller
Gerichtsstraße 12
60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 21.4.2020
Eingangsstempel: 21.4.2020

An das
Amtsgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

In der Sache Meier ./ Easy Reisen GmbH, 24 C 3781/19 (12)

erkläre ich den Rechtsstreit für erledigt.

Müller
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Müller
Gerichtsstraße 12
60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 22.4.2020
Eingangsstempel: 22.4.2020

An das
Amtsgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

In der Sache Meier ./ Easy Reisen GmbH, 24 C 3781/19 (12)

lag meinem Schriftsatz vom gestrigen Tag ein Versehen zugrunde. Ich widerrufe die Erledigungserklärung.

Müller
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Herrmann
Ostendstraße 16
60314 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., 24.4.2020
Eingangsstempel: 24.4.2020

An das
Amtsgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

In der Sache Meier ./ Easy Reisen GmbH, 24 C 3781/19 (12)

erhebe ich zunächst für die Beklagte

Widerklage

mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 600 EUR zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger hat wahrheitswidrig vorgetragen, nach seiner Buchung am 23.12.2019 den vollständigen Reisepreis bezahlt zu haben. Tatsächlich zahlte er an die Beklagte nicht 6.000 EUR, sondern nur 5.400 EUR.

Beweis: Herr Johannes Fuchs, zu laden über die Beklagte, der in der Buchhaltung der Beklagten tätig ist

Den Differenzbetrag hat der Kläger daher noch zu zahlen, nachdem er die Reise bereits angetreten und die Beklagte sämtliche Reiseleistungen mangelfrei erbracht hat.

Im Hinblick auf die Klage schließe ich mich der Erledigung an verbunden mit dem Antrag dem Kläger gem. § 91 a I 1 ZPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Herrmann
Rechtsanwalt

Bearbeitungsvermerk: Die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt, die am 8.5.2020 verkündet wird, ist zu entwerfen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wird eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass das Gericht eine solche ordnungsgemäß durchgeführt hat und sie ohne Ergebnis geblieben ist.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Inhalt der mit „...“ gekennzeichneten Passagen wurde zu Prüfungszwecken entfernt oder ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Sollte es einer Rechtsbehelfsbelehrung bedürfen, genügt die Angabe des Rechtsmittelberechtigten und des statthaften Rechtsmittels unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften.

Eine etwaig notwendige Streitwertfestsetzung ist erlassen.